

KOS-Newsletter

Auswirkungen neues Unterhaltsrecht

Wir haben zu den Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf die Sozialhilfe Ende letzten Jahres die Publikationen des Kantons und der SKOS auf unserer Homepage veröffentlicht und den Sozialämtern per KOS-News zugestellt. Mit diesem Newsletter wollen wir das Wichtigste zusammengefasst darstellen und darlegen, was wir seitens der KOS angesichts des allgemeinen Wissenstands heute den Sozialämtern empfehlen. Dies insbesondere auch um so weit möglich Antwort auf die Fragen zu geben, die das Mail von der RGB Consulting vom 20. Dezember 2016 an die Sozialämter ausgelöst hat.

1. Berechnung Unterhaltsanspruch gemäss neuem Recht

Zur Zeit sind insbesondere, was die Berechnung des Betreuungsunterhalts anbelangt, noch viele Fragen offen. Zur Erinnerung: Gemäss neuem Recht setzt sich der Unterhaltsbeitrag für Kinder primär aus zwei Teilen zusammen, dem Barunterhalt (= Unterhaltsbeitrag nach altem Recht) und dem neuen Betreuungsunterhalt (= Beitrag für die Betreuung durch den betreuenden Elternteil).

Für die Erst-Festlegung und Berechnung des Unterhaltsbeitrages sind wie bis anhin die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Genehmigung Unterhaltsvereinbarung bei nicht verheirateten Eltern) und die Kreisgerichte (Unterhaltsklagen und Festlegung bei Eheschutz, Ehescheidung) zuständig. Für die Abänderung eines Unterhaltsbeitrages für ein Kind aus Unterhaltsvertrag oder Scheidungsurteil kann ebenfalls nach wie vor an die zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelangt werden. Sind sich die Eltern bezüglich uneinig und kann über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde keine Einigung erzielt werden, so ist das Kreisgericht für die Anpassung zuständig.

Wie die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach neuem Recht erfolgen soll, hat der Bundesgesetzgeber bewusst offen gelassen. So wird den Gerichten ein Ermessensspielraum belassen, um eine im Einzelfall angemessene Lösung zu finden. Angewendet für die Berechnung wird in der Schweiz sowohl der konkrete als auch der objektivierte Lebenskostenansatz. Im Kanton St. Gallen werden für die Berechnung des Unterhaltsbedarfs von den Gerichten und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Berechnungsblätter von Daniel Bähler, Fürsprecher, Oberrichter, Bern und Prof. Dr. Annette Spycher, Fürsprecherin, LL.M., Bern (Berechnungsblätter Bähler/Spycher) angewendet.

Zurzeit können gemäss Auskunft des Kantons weder die Gerichte noch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden klar sagen, wie sich die neue Berechnung genau auswirken wird. Hierfür werden Leitentscheide abgewartet.

2. Anpassung bestehender Unterhaltsbeiträge an das neue Recht (Art. 13 c SchIT ZGB)

Gemäss Art. 13 c SchIT ZGB werden Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem Inkrafttreten der Änderung in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt worden sind, auf Gesuch des Kindes neu festgelegt. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil



festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.

Das Kind, resp. sein gesetzlicher Vertreter, kann also um Anpassung des bestehenden Unterhaltsbeitrages an das neue Recht ersuchen. Bei diesem Gesuch geht es grundsätzlich darum, dass der bestehende Unterhaltsbeitrag um den Betreuungsunterhalt erhöht wird. Aufgrund von Art. 13 c SchlT ZGB macht dies primär Sinn bei Unterhaltsverträgen für Kinder unverheirateter Eltern, weil hier alleine aufgrund des neuen Rechts eine Anpassung grundsätzlich möglich ist.

Angesichts der fehlenden Erfahrung der zuständigen Behörden mit dem neuen Unterhaltsrecht ist es zum heutigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen, in welchen Fällen eine Anpassung erfolgreich sein wird und Sinn macht. Offen ist unter anderem auch, bis zu welchem Alter ein Betreuungsunterhalt festgelegt wird. Bis anhin gilt bei Scheidungsverfahren die bundesgerichtliche Regel, dass ein allein betreuender Elternteil keiner Erwerbstätigkeit nachgehen muss, bis das jüngste Kind 10 Jahre alt ist.

Was die Zuständigkeit zur Geltendmachung einer Anpassung anbelangt, so ist die KOS der Auffassung, dass sowohl bei einer sozialhilferechtlichen Unterstützung als auch einer Alimentenbevorschussung nach wie vor der Elternteil, als gesetzlicher Vertreter seines Kindes, die Anpassung beantragen kann. Die Anpassung muss also nicht durch das Sozialamt selber beantragt werden. Dies auch aufgrund der Überlegung, dass die Legalzession im Umfang der tatsächlich erbrachten Leistung erfolgt und darüber hinaus, der Unterhaltsanspruch vom Kind selber geltend gemacht werden kann. Dementsprechend bezweifelt die KOS die Aussage von der RGB Consulting, dass Sozialämter bei der vollen Alimentenbevorschussung schadenersatzpflichtig werden könnten, wenn sie auf Ersuchen der Klientin die Anpassung nicht im Namen des Sozialamtes einfordern. Die KOS hat sich zur eingehenden Klärung dieser Fragestellung mit der SKOS und dem Kanton in Verbindung gesetzt. Seitens der SKOS ist eine Ergänzung des SKOS-Papiers zum neuen Kindesunterhalt geplant. Wir werden dazu wieder informieren.

Empfehlung KOS

Wir empfehlen den Sozialämtern angesichts obiger Ausführungen Folgendes:

A) Sozialhilfe-Fälle:

- Information der Eltern über das neue Unterhaltsrecht
- Aufforderung der alleinerziehenden Elternteile von nicht ehelichen Kindern, eine Anpassung des Unterhaltsvertrages an das neue Recht bei der KESB zu beantragen. Diese Aufforderung kann als Auflage verfügt werden.

B) Alimentenbevorschussung:

Information der Eltern über das neue Unterhaltsrecht und die Möglichkeit der Anpassung von bestehenden Unterhaltsbeiträgen (Beilage: Muster für Merkblatt).

3. Unterstützungswohnsitz von minderjährigen Kindern

Gemäss dem neuen Art. 7 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) teilt das minderjährige Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern. Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind neu einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.



Da gemäss Art. 3 Abs. 2 SHG Zuständigkeit, Unterstützungswohnsitz und Verfahren im Kanton St. Gallen sich nach dem ZUG richten, haben Kinder, deren Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, ab dem 1. Januar 2017 einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem sie überwiegend wohnen.

4. Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug

Der Bund beabsichtigte mit der Einführung des eigenständigen Unterstützungswohnsitzes nach Art. 7 Abs. 2 ZUG eine Beseitigung der Rückerstattungspflicht von Alleinerziehenden für Sozialhilfe, die sie für ihre Kinder bezogen haben. Die Rechtsetzungskompetenz des Bundes im Bereich der Sozialhilfe beschränkt sich auf die interkantonalen Verhältnisse, weshalb sie nicht per se in den einzelnen Kantonen gilt.

Da aber im Kanton St. Gallen gemäss Art. 18 Abs. 1 SHG sich die Rückerstattungspflicht nur auf Sozialhilfeleistungen erstreckt, die man für sich selber erhalten hat, entfällt ab 1.1.2017 für alleinerziehende Eltern, deren Kinder gemäss Art. 7 Abs. 2 ZUG einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz haben, die Rückerstattungspflicht für die Unterstützungsleistungen, die für das Kind erbracht wurden. Ebenso ist das Kind für diesen Anteil nicht rückerstattungspflichtig, ausser es würde durch eine Erbschaft bereichert (Art. 18 Abs. 3 SHG).

Unterstützungsleistungen, welche der Elternteil für sich selbst bezogen hat, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen. Für diese Leistungen besteht nach wie vor eine Rückerstattungspflicht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

5. Dossierführung und Unterstützung bei Kindern mit eigenständigem Wohnsitz

Ab dem 1. Januar 2017 gilt das Kind rechnerisch als eigener Unterstützungsfall. Das bedeutet, dass in jedem Dossier nachgewiesen werden können muss (analog der Kopfquotenberechnung), für wen welche Kosten in einer Unterstützungseinheit angefallen sind. Die KOS empfiehlt dies so ab 1. Januar 2017 zu erfassen, um weniger Aufwendungen im Rückerstattungs- oder Weiterverrechnungsfall zu haben.

In jedem Fall ist aber sicher zu stellen, dass die Unterstützungsleistungen im Rückerstattungsfall rückwirkend auf den 1. Januar 2017 getrennt und die entstandenen Kosten den einzelnen Personen der Unterstützungseinheit zugeordnet werden können.